



Rundschreiben 23/2025

Magdeburg, 21. Oktober 2025

Änderungen bei der GAP-Direktzahlungen-Verordnung - Öko-Regelung & GLÖZ-Standards

Das Bundeskabinett hat die Fünfte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung beschlossen. Beide Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates und treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Wir informieren Sie im Folgenden über die wichtigsten vorgesehenen Änderungen.

Änderungen bei den Öko-Regelungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung)

Öko-Regelung 1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Biodiversität)

Für Weinbaubetriebe entfällt künftig die 10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung. Damit können auch kleinere Weinbaubetriebe den höchsten Einheitsbetrag (Stufe 1) für einen ganzen Hektar Maßnahmenfläche erhalten, selbst wenn dieser mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands ausmacht.

Öko-Regelung 1b und 1c – Blühstreifen oder Blühflächen

In den Saatgutmischungen können ab 2026 auch weitere Arten über die vorgegebene Blühliste hinaus enthalten sein, so dass die Verwendung etablierter Saatgutmischungen ermöglicht wird.

Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen oder -flächen im Dauergrünland

Es wird klargestellt, dass auf Altgrasstreifen oder -flächen nur in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Beweidung oder Schnitt) stattfinden muss, nicht wie bisher jährlich. Diese darf frühestens ab dem 1. September erfolgen. Gleichzeitig werden die Prämiensätze erhöht:

- Die erste Prämienstufe steigt von 900 auf 1.000 Euro/Hektar,
- die zweite Stufe von 400 auf 450 Euro/Hektar.

Öko-Regelung 3 – Agroforst

Um die Attraktivität der Agroforstwirtschaft zu steigern, wird der Einheitsbetrag von 200 auf 600 Euro pro Hektar Gehölzfläche verdreifacht.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085
USt-IdNr. DE199246805
VR-Nr. 10787

Öko-Regelung 4 – Extensivierung des Dauergrünlands

Analog zur bestehenden Regelung für Lämmer werden zur Vereinfachung bei der Anwendung des Großviehberechnungsschlüssels Kälber von Dam- und Rotwild künftig von den angegebenen Großvieheinheiten für diese Kategorien mit umfasst.

Vereinfachungen bei gekoppelten Direktzahlungen:

Für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung künftig spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums zu erfüllen, nicht mehr während des gesamten Haltungszeitraums. Dies erleichtert die Antragstellung erheblich.

Änderungen bei den Konditionalitäten (GLÖZ-Standards)

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Dauergrünland)

Zwei neue Instrumente werden eingeführt:

1. Genehmigungspflichtige Narbenerneuerung: Die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe in Feuchtgebieten und Mooren ist künftig mit Genehmigung zulässig, wenn sie nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und dem Natur- und Klimaschutz nicht widerspricht.
2. Wiederherstellungsanordnung: Die zuständige Behörde kann die Rückumwandlung in Dauergrünland anordnen, wenn Flächen trotz Verbot umgewandelt wurden.

Für Ersatzflächen bei genehmigten Dauergrünlandumwandlungen werden die Regelungen präzisiert: Die obligatorische Nutzungsfrist von mindestens fünf Jahren als Dauergrünland wird klargestellt, wobei bereits existierende Grünlandperioden angerechnet werden können.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Reduzierung der Regelungsdichte für nichtproduktive Flächen: Die bisherigen umfangreichen Bewirtschaftungsauflagen für Ackerbrachen und nichtproduktive Dauergrünlandflächen werden deutlich reduziert und auf das zum Schutz von Feld- und Wiesenvögeln während der Brutzeit unbedingt Erforderliche beschränkt. Im Feldvogelschutzzeitraum vom 1. April bis 15. August sind Bodenbearbeitung sowie Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Ausnahmen gelten für Streuobstwiesen sowie für Maßnahmen im Rahmen von Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen.

Die nachfolgende Änderung ist für Rüben-, Kartoffel- und bestimmte Gemüseanbauer von besonderer Bedeutung:

Schwarzbrache zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade:

Ab dem Antragsjahr 2026 und zunächst nur einmalig darf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheitserreger auf Ackerflächen mit Rüben, Kartoffeln, Roter Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur auf die Mindestbodenbedeckung verzichtet werden (Schwarzbrache). Voraussetzung ist, dass anschließend während des Antragsjahres keine Zwischenfrüchte und keine weitere Kultur angebaut werden. Wichtig: **Diese Ausnahmeregelung gilt nur in Gebieten, für die eine Bedrohung oder ein Befall durch die Schilf-Glasflügelzikade von der zuständigen Landesstelle amtlich festgestellt wurde.**

Hintergrund zur Schilf-Glasflügelzikade

Die Schilf-Glasflügelzikade (*Pentastiridius leporinus*) überträgt bakterielle Erreger, die bei Zuckerrüben den Krankheitskomplex SBR/Stolbur verursachen und zu erheblichen Ertragsverlusten führen. Im Jahr 2024 waren bereits etwa 75.000 Hektar (rund 20 Prozent der deutschen Zuckerrübenanbaufläche) betroffen. Die Schwarzbrache nach Rüben und anderen Wirtspflanzen hat sich als eine wirksame Bekämpfungsmaßnahme erwiesen, da sie die Nymphenpopulation über die Wintermonate reduziert.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt zwar grundsätzlich die Schwarzbrache-Möglichkeit, kritisiert jedoch die Beschränkung auf amtlich festgestellte Befallsgebiete. Aufgrund der hohen Mobilität der Zikaden seien Befallsregionen schwer vorhersagbar und würden sich ständig verlagern. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert daher eine bundesweite Anwendungsmöglichkeit der Schwarzbrache, um eine flächendeckende Bekämpfungsstrategie zu ermöglichen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Oliver Sommerfeld
Referent für Ackerbau und
Pflanzenproduktion